Generallizenzvertrag für die Verwertung   
von Software

zwischen

**AAA**

Strasse

0000 Ort

(nachfolgend «Lizenzgeber»)

und

**BBB**

Strasse

0000 Ort

(nachfolgend «Lizenznehmer»)

Präambel

Der Lizenzgeber ist Eigentümer sämtlicher Rechte am Computerprogramm xy.

Der Lizenzgeber beabsichtigt, die weltweite kommerzielle Verwertung dieses Computerprogramms.

Der Lizenznehmer verfügt über genügend Erfahrung und Möglichkeiten, das Computerprogramm der Lizenzgeber zu vertreiben.

Der Lizenznehmer möchte als Vertriebsgesellschaft des Lizenzgebers zur kommerziellen Verwertung des Computerprogramms auftreten.

Dies vorausgesetzt vereinbaren die beiden Parteien was folgt:

I. Erteilung der Generallizenz

1. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer für die Dauer dieses Vertrages die Generallizenz, die Software und das Know-how im Vertragsgebiet ausschliesslich zu vertreiben und darüber Unterlizenzverträge mit Unterlizenznehmern abzuschliessen. Darin eingeschlossen ist das Recht, im Rahmen des und für die Zwecke dieses Vertrages die Software zu vervielfältigen und zu verbreiten.

2. Die Weiterentwicklung und Verbesserung der Software sowie die Behebung von allfälligen Fehlern und Mängeln ist ausschliesslich Sache des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer erklärt sich jedoch bereit, nach Absprache mit dem Lizenzgeber – sei es im eigenen oder in dessen Namen – auf dessen Kosten diese Arbeiten zu beauftragen und zu überwachen.

3. Der Lizenzgeber wird während der Dauer dieses Vertrages für das Vertragsgebiet keine weiteren Generallizenzverträge mit anderen Lizenznehmern für die kommerzielle Verwertung der Software eingehen.

II. Verpflichtung des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, als Vertriebsgesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Kosten für den Lizenzgeber im Vertragsgebiet tätig zu sein und seine Aufgabe nach fachmännischen Grundsätzen und mit dem notwendigen Einsatz wahrzunehmen.

Variante (Benützungspflicht)  
Der Lizenznehmer ist zur Herstellung und zum Vertrieb der Lizenzprodukte verpflichtet. Er hat alle erforderlichen Massnahmen für eine ausreichende Produktion und Vertrieb vorzukehren.

Variante (Kennzeichnung)  
Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche Lizenzprodukte und dazugehörigen Unterlagen mit dem Hinweis auf die Lizenzerteilung zu versehen.

Variante (Qualitätssicherung)  
Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Lizenzprodukte nach dem aktuellen Stand der Technik herzustellen und in Absprache mit dem Lizenzgeber auf eigene Kosten eine Qualitätssicherung durchführen zu lassen.

Variante (Marketing)  
Der Lizenznehmer verpflichtet sich, in Absprache mit dem Lizenzgeber während der Dauer des vorliegenden Vertrages für die Lizenzprodukte im Vertragsgebiet ein angemessenes Marketing durchzuführen und das von ihm beauftragte Vertriebspersonal periodisch in geeigneter Weise zu schulen.

2. Der Lizenznehmer hat insbesondere die folgenden Pflichten:

a) kommerzielle Verwertung der Software durch die Werbung neuer Unterlizenznehmer und den Abschluss in eigenem Namen von Unterlizenzverträgen mit diesen,

b) laufende Betreuung in eigenem Namen der Unterlizenznehmer und Leistung des notwendigen Supports für die Software,

c) Schulung und Ausbildung ihres eigenen und des Personals der Unterlizenznehmer,

d) Bearbeitung und laufende Aktualisierung der zur Software gehörenden Handbücher und Verkaufsunterlagen,

e) gemäss Absprache mit dem Lizenzgeber Weiterentwicklung und Verbesserung etc. der Software.

3. Der Lizenznehmer haftet gegenüber dem Lizenzgeber für das Verhalten ihrer Angestellten und der Unterlizenznehmer.

4. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm mit diesem Vertrag erteilte Generallizenz ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

III. Lizenzierung des Know-how

1. Der Lizenzgeber hat dem Lizenznehmer sein Know-how zur Erreichung des Vertragszweckes bereits zugänglich gemacht.

2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Know-how ausschliesslich für den Vertrieb der Software gemäss diesem Vertrag zu verwenden.

3. Die vom Lizenzgeber dem Lizenznehmer übergebenen Unterlagen und Materialien, einschliesslich Kopien davon sind und bleiben bzw. werden Eigentum des Lizenzgebers.

IV. Geheimhaltungspflicht

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dass ihm vom Lizenzgeber zugänglich gemachte Know-how geheim zu halten, insbesondere es nur im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen und – soweit notwendig – nur zusammen mit der Software an Unterlizenznehmer weiterzugeben.

Variante  
Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dass ihm vom Lizenzgeber im Rahmen des vorliegenden Vertrages zugänglich gemachte oder sonst wie in Erfahrung gebrachte Know-how sowohl während der Dauer des vorliegenden Vertrages wie nach dessen Beendigung streng vertraulich zu behandeln. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, von sämtlichen Mitarbeitern, welche Zugang zum entsprechenden Know-how haben, eine schriftliche Geheimhaltungserklärung unterzeichnen zu lassen.

2. Der Lizenznehmer wird sämtliche Unterlagen und Datenträger, die Know-how des Lizenzgebers enthalten, streng unter Verschluss aufbewahren und jeden Mitarbeiter, der Zugang zum Know-how und zu Informationen des Lizenzgebers erhält, eine schriftliche Geheimhaltungserklärung unterzeichnen lassen.

3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich sodann, weder die Software als Object-Code oder als Source-Code noch die Kommentierung dazu ganz oder auszugsweise im Handbuch zur Software wiederzugeben.

4. Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.

V. Lizenzzahlungen

1. Für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer hat ersterer Anteil an den Einnahmen aus Unterlizenzen des letzteren.

Variante (umsatzbezogene Gebühr)

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber eine Lizenzgebühr in der Höhe von ...% des Nettoverkaufspreises der Lizenzprodukte (abzüglich Skonti, Rabatte, Verpackungs- und Versandkosten) zu bezahlen.

Die Lizenzgebühren sind monatlich abzurechnen und innerhalb von 10 Tagen nach Ende des jeweiligen Kalendermonates zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ohne Mahnung ein Verzugszins von ...% geschuldet.

Die Lizenzgebühr beträgt in jedem Fall mindestens CHF...... p.M.

Variante (Wegfall des Schutzes)

Sollte der Rechtsschutz bezüglich des Lizenzgegenstandes nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages aus irgendeinem Grunde wegfallen, so bleiben die bis dahin bezahlten Lizenzgebühren geschuldet und können nicht zurückgefordert werden.

2. Der Anteil des Lizenzgebers an den gesamten Einnahmen des Lizenznehmers aus Unterlizenzverträgen über die Software beträgt ...%. Berechnungsgrundlage bilden dabei die beim Lizenznehmer während eines Kalenderjahres eingegangenen Nettolizenzeinnahmen (nach Abzug allfälliger Rabatte und Mehrwertsteuern). Der Anteil des Lizenzgebers ist ihm jeweils bis zum 15. Februar des folgenden Jahres zu überweisen. Innerhalb der gleichen Frist hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die Abrechnungsunterlagen zu übergeben.

3. Im Falle verspäteter Zahlung werden ohne weitere Mahnung automatisch Verzugszinsen in der Höhe von 5% fällig.

VI. Aufzeichnungspflicht und Reporting

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über seine Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Software umfassende Aufzeichnungen zu führen und dem Lizenzgeber auf Verlagen Kopien aller Unterlizenzverträge zu übergeben.

2. Der Lizenznehmer erstattet dem Lizenzgeber quartalsweise Bericht über die abgeschlossenen Unterlizenzverträge und die erzielten Lizenzeinnahmen.

3. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Richtigkeit der Aufzeichnungen des Lizenzgebers und ihre Übereinstimmung mit dessen Büchern durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung trägt grundsätzlich der Lizenzgeber. Bei Aufdeckung von Unrichtigkeiten, die um mehr als 5% von dem vom Lizenznehmer gemeldeten Betrag abweichen, trägt der Lizenznehmer die Kosten.

VII. Gewährleistung

1. Der Lizenznehmer kennt die Software und deren technische Leistungsfähigkeit. Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für darin enthaltene Fehler oder Mängel. Der Lizenzgeber haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden des Lizenznehmers oder von Unterlizenznehmern aufgrund von Fehlern oder Mängeln der lizenzierten Software.

Variante (Sachmängel)

Dem Lizenznehmer sind der Lizenzgegenstand sowie dessen Anwendungsmöglichkeiten bekannt. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Gewähr für die technische Leistungsfähigkeit oder die kaufmännische Verwertbarkeit. Er haftet auch nicht für allfällige Fehler oder Mängel am Lizenzgegenstand. Insbesondere haftet der Lizenzgeber nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden des Lizenznehmers aufgrund von Fehlern oder Mängeln am Lizenzgegenstand.

2. Dem Lizenzgeber sind keine Rechte Dritter bekannt, die dem Verwertungsrecht des Lizenznehmers entgegenstehen. Der Lizenzgeber haftet jedoch nicht dafür, dass die lizenzierte Software und das lizenzierte Know-how frei von Rechten Dritter sind.

3. Falls der Lizenznehmer von Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten an der lizenzierten Software oder des lizenzierten Know-how in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Lizenzgeber, dem Lizenznehmer Informationen und Unterlagen zur Verteidigung gegen derartige Vorwürfe zu liefern, soweit dies der Lizenzgeber ohne Verletzung von Verpflichtungen Dritter gegenüber und bei Wahrung eigener Geheimhaltungsinteressen zu tun in der Lage ist. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten hat der Lizenznehmer zu tragen.

VIII. Weiterentwicklung, Updates und Upgrades

1. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber laufend Vorschläge zur Weiterentwicklung der Software sowie für die Erarbeitung von Updates und Upgrades unterbreiten.

2. Nach Absprache mit dem Lizenzgeber wird der Lizenznehmer die Software entsprechend den vom Lizenzgeber genehmigten Vorschlägen auf dessen Kosten weiterentwickeln, verbessern etc. Die Rechte an diesen Weiterentwicklungen, Upgrades und Updates gehören ausschliesslich dem Lizenzgeber.

3. Der Lizenzgeber kann jederzeit die unabhängige Prüfung von Weiterentwicklungen, Verbesserungen etc. der Software verlangen.

4. Werden Weiterentwicklungen, Verbesserungen etc. der Software in Absprache mit dem Lizenzgeber vom Lizenznehmer durchgeführt, haftet dieser sowohl gegenüber dem Lizenzgeber als auch gegenüber den Unterlizenznehmern für Fehler und Mängel, die im Zusammenhang mit dieser Bearbeitung der Software entstehen. Er haftet überdies ausschliesslich auch für mittelbare Schäden und für Folgeschäden.

IX. Vorgehen bei Verletzung von Lizenzrechten durch Dritte

1. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber über Verletzungen von Lizenzrechten an der Software oder am Know-how im Vertragsgebiet, insbesondere über Angebot und Vertrieb von Raubkopien etc., unverzüglich orientieren.

2. Bei Verletzungen der Lizenzrechte hat der Lizenznehmer das Recht, im eigenen Namen und auf eigene Kosten auch die Rechte des Lizenzgebers sowohl gerichtlich als auch aussergerichtlich geltend zu machen. Der Lizenzgeber wird ihm dazu alle erforderliche Unterstützung einschliesslich notwendiger prozessualer Erklärungen geben.

X. Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag wird auf die Dauer von ... Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere ... Jahre, wenn er nicht jeweils 6 Monate vor Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.

Variante (Verlängerung auf unbestimmte Zeit)

Der vorliegende Vertrag wird für eine Dauer von.... Jahren fest abgeschlossen.  
Nach Ablauf der festen Vertragsperiode verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ... Monaten auf das Ende der festen Vertragsperiode gekündigt wird. In der Folge ist der auf unbestimmte Dauer verlängerte Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ... Monaten auf Ende .... kündbar.

Variante (unbestimmte Vertragsdauer)

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ... Monaten auf Ende ... gekündigt werden.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, die bei Vertragsende vom Lizenznehmer noch an Lager gehaltenen Lizenzprodukte zum Einstandspreis zu übernehmen.

2. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Partei gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist namentlich in folgenden Fällen gegeben:

a) bei Verstoss der anderen Vertragspartei gegen eine der Vertragspflichten dieses Vertrages und fruchtlosem Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Abmahnung durch die andere Partei,

b) bei Eröffnung des Konkurs- oder eines Nachlassverfahrens über die andere Partei oder bei Einstellung der Zahlungen.

3. Alle Rechte des Lizenznehmers an der Verwendung und dem Vertrieb der Software und dem auf ihn übertragenen Know-how enden bei Beendigung dieses Vertrages. Die vom Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages abgeschlossenen Unterlizenzverträge sind von dieser Beendigung nicht betroffen.

4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, binnen einer Woche nach Vertragsbeendigung sämtliche relevanten Unterlagen, welche die Software betreffen, ob geheim oder nicht geheim, sowie sämtliche noch nicht an Unterlizenznehmer ausgelieferte Kopien der Software oder des Know-how an den Lizenzgeber zurückzugeben.

Variante (Auslaufklausel)

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei Vertragsende jegliche weitere Benützung des Lizenzgegenstandes zu unterlassen, dem Lizenzgeber unaufgefordert sämtliche ihm im Rahmen des vorliegenden Vertrags zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen bezüglich des Lizenzgegenstandes ohne Anfertigung irgendwelcher Kopien zu retournieren und dem Lizenzgeber innerhalb von ... Arbeitstagen nach Vertragsende eine detaillierte Aufstellung über die noch an Lager befindlichen Lizenzprodukte zuzustellen.

XI. Schlussbestimmung

1. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz des Lizenzgebers zuständig.

4. Auf diese Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |